

Überlegungen und Ausblick

Mehrfachteilnahmen in Energiegemeinschaften

Überlegungen und Ausblick Mehrfachteilnahmen in Energiegemeinschaften

Geschaffene Rahmenbedingungen

Die bereits geschaffenen Möglichkeiten für Energiegemeinschaften zielen vorrangig darauf ab, die Konsumenten zu einer bewussten und aktiven Teilnahme am Energiemarkt zu motivieren. Die Konsumenten sollen zu aktiven Akteuren der Energiewende werden, das Bewusstsein soll gestärkt und die Akzeptanz für energiepolitische Maßnahmen erhöht werden.

Anreize für Energiegemeinschaften

Den Konsumenten werden gezielte Anreize gegeben, dass Vor-Ort verfügbares Erzeugungsdargebot zuerst gemeinsam geschaffen wird und in der Folge die verfügbare Stromerzeugung im höchst möglichen Ausmaß auch Vor-Ort bewusst verwertet wird.

Gleichzeitig wird auch ein positiver netzdienlicher Anreiz mitgegeben, dass durch maximierten Vor-Ort-Verbrauch die Stromnetze erst gar nicht durch andernfalls notwendigen Abtransport von Überschusserzeugung zusätzlich belastet werden und schon im Einflussbereich der Konsumenten eine flexible Verbrauchsverlagerung vorgenommen wird.

Je näher der örtliche Ausgleich von Erzeugungsdargebot und Verbrauch geschaffen wird, desto stärker können positive Effekte auf das Stromnetz wirksam werden.

Netzdienliche Auswirkungen durch Energiegemeinschaften

Der örtliche Gesichtspunkt spiegelt sich auch in den gestaffelten Anreizen der bisher etablierten Gemeinschaften wider.

Den stärksten wirtschaftlichen Anreiz haben die Gemeinschaften in der Form der sog. „Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“. Für gemeinsam genutzte Erzeugung an gemeinsamen Anschlussanlagen (wie z.B. PV-Anlagen im Wohnbau) entfallen die Netzkosten zur Gänze, weil für die Energieanteile vom Hausdach in die Wohnung das öffentliche Netz gar nicht benötigt wird.

Ebenfalls starke Anreize sind für „lokale Erneuerbare Energiegemeinschaften“ gegeben. In diesen Fällen wird die gemeinsam erzeugte Energie zwar über das öffentliche Netz geteilt. Es werden jedoch nur kurze Strecken des Niederspannungsnetzes benötigt, dass ein deutlich vergünstigtes Netznutzungsentgelt angesetzt wird.

Für „regionale Erneuerbare Energiegemeinschaften“ ist ebenfalls ein vergünstigtes Netzentgelt angesetzt. Die Vergünstigung ist allerdings weniger stark ausgeprägt, weil für die Nutzung der gemeinsam erzeugten Energie neben dem Niederspannungsnetz auch das Mittelspannungsnetz gebraucht wird.

Die „Bürgerenergiegemeinschaften“ haben keine räumliche Einschränkung und haben dementsprechend zwar positive Wirkung für die Aktivierung der Konsumenten, aber keine örtlichen netzdienlichen Effekte. Für Bürgerenergiegemeinschaften sind daher auch keine netztariflichen Vergünstigungen angesetzt.

Vorrang für Gemeinschaftsenergie

Das Konzept von Energiegemeinschaften ist so eingerichtet, dass verfügbare Gemeinschaftsenergie vorrangig zugeteilt wird.

Sobald Energieerzeugung innerhalb der Gemeinschaft zur Verfügung steht, wird diese vom Netzbetreiber automatisch und mit höchster Priorität zugeteilt.

Ausgangspunkt für die Zuteilung ist der gemessene Verbrauch je ¼-Stunde.

Verfügbare Gemeinschaftsenergie wird in diesem ersten Bearbeitungsschritt den Teilnehmern als sogenannte Eigendeckung zugeteilt. Zweites Ergebnis dieser Zuteilung ist der sogenannte Restnetzbezug, welcher vom Energielieferanten des einzelnen Teilnehmers gedeckt wird.

Automatisierung und Standardisierung der Abwicklung

Dieses Konzept erfordert ein Höchstmaß an automatisierter Prozessabwicklung vom Ausgangspunkt der Auslesung der ¼-Stunden-Messwerte, über die Zerlegung in Eigendeckung und Restnetzbezug bis zum Versand der Detaildaten an die betroffenen Marktteilnehmer und letztendlich die Verrechnung.

Für einen solchen Grad der Automatisierung braucht es einen klaren Regelungsrahmen, welcher für die Abwicklung von einfachen Erneuerbaren Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften schon geschaffen worden ist und für EEG mit mehreren Erzeugungsanlagen gerade vorbereitet wird. Vorbereitungen für netzbereichsübergreifende Bürgerenergiegemeinschaften sind ebenfalls im Lauf.

Mehrfachteilnahme an Energiegemeinschaften

Der gesetzliche Rahmen sieht vor, dass ab 1. Jänner 2024 die Möglichkeiten für Mehrfachteilnahmen gegeben sein sollen.

Diese Mehrfachteilnahmen sind eine besondere Herausforderung an die Prozessautomatisierung und erfordern dafür einen besonders klar definierten Regelungsrahmen.

Regelungsrahmen für Mehrfachteilnahmen an Energiegemeinschaften

Für die erforderliche Prozessautomatisierung gilt es die technische Umsetzbarkeit zu gewährleisten, aber gleichzeitig die gewünschten Anreize der erhöhten Sensibilisierung und Mobilisierung der Konsumenten zu geben sowie die gestaffelten positiven netzdienlichen Auswirkungen von bestehenden Gemeinschaften entsprechend zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist folgender Regelungsrahmen für Mehrfachteilnahmen naheliegend.

- Hierarchische Reihenfolge zur Zuteilung von Gemeinschaftsenergie beginnend beim Netzdienstlichsten.
 - **Für teilnehmende Erzeugungszählpunkte:**
 - Überschuss aus Gemeinschaft kann vom einzelnen Erzeugungszählpunkt in die nächste wertvolle Ebene eingebracht werden
 - Erste Priorität: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA) Anteilszuordnung und Ermittlung von GEA-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten

- Zweite Priorität: lokale Energiegemeinschaft (lokEEG) / Einbringen von GEA-Überschuss / Anteilszuordnung und Ermittlung lokEEG-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten
- Dritte Priorität: regionale Energiegemeinschaft (regEEG) / Einbringen von lokEEG-Überschuss / Anteilszuordnung und Ermittlung regEEG-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten
- Vierte Priorität: Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) / Einbringen von regEEG-Überschuss / Anteilszuordnung und Ermittlung BEG-Überschuss an den einzelnen Erzeugungszählpunkten
- Überschuss nach der letzten Anteilszuordnung wird von den einzelnen Erzeugungszählpunkten an den gewählten Energielieferanten abgegeben
- **Für teilnehmende Verbraucherzählpunkte:**
 - Am Verbrauchszählpunkt weiterhin benötigter Restnetzbezug wird für den einzelnen Teilnehmer aus der nächsten wertvollen Ebene bedient
 - Prioritätensetzung mit vorrangigen GEA-Anteilen und nachfolgende Zuordnung von lokEEG-Anteilen über regEEG-Anteilen bis zu BEG-Anteilen
 - Restnetzbezug nach der letzten Anteilszuordnung wird an die einzelnen Verbraucherzählpunkte vom gewählten Energielieferanten gedeckt

Eine Mehrfachteilnahme ist in dieser Priorisierung in bis zu 4 Gemeinschaften möglich.

Solch eine Zuordnung stellt völlig neue Anforderungen an die Prozessabläufe. Bisher waren Reihenfolgen unerheblich. Mit der beschriebenen Vorgehensweise ergibt sich ein streng gereihter Ablauf. Die Zuteilung mit der höchsten Priorität (GEA) muss abgeschlossen sein, dass vorhandener Überschuss in die nächste Ebene eingebracht und vorhandener Restnetzbezug aus der nächsten Ebene bedient werden kann.

Im Rahmen der Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung ist dieses beschriebene Konzept mit eindeutiger Prioritätensetzung¹⁾ in der Umsetzung höchst anspruchsvoll, setzt die beabsichtigten Anreize, schafft dabei klare Rahmenbedingungen für Mehrfachteilnahmen in Energiegemeinschaften und ist mit den bisher entwickelten Prozessen des Österreichischen Marktmodells voll kompatibel.

Fußnote

- 1) Für Konzepte ohne definierte Prioritäten haben die bisherigen Überlegungen zu keinen praxistauglichen Erkenntnissen geführt. Im Gegenteil stößt man ohne Priorität rasch an die Grenzen der Standardisierung und Automatisierung.